

Pflanzenschutzamt, April 2016

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhöfen

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)). Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind dabei zu beachten. Nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ist Vorrang zu gewähren und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken.

Besonderes Augenmerk kommt hierbei den vorbeugenden Maßnahmen zu. Hierzu zählen:

- Auswahl geeigneter, widerstandsfähiger Pflanzenarten und -sorten
- Standortwahl und Bodenvorbereitung, um ein sicheres Anwachsen und Gedeihen der Kulturen zu gewährleisten
- Stressfaktoren (z.B. Trockenheit, Nässe) minimieren
- gezielte, ausgewogene Düngemaßnahmen
- Schadhafte Pflanzen sind entweder komplett zu entfernen oder die Befallsstellen herauszuschneiden, um frühzeitig eine weitere Ausbreitung zu verhindern

Bei Unsicherheiten kann eine Diagnose des Pflanzenschutzamtes Auskunft darüber geben, um welchen Schaderreger es sich handelt und welche Gegenmaßnahmen einzuleiten sind.

Friedhöfe sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich und gelten pflanzenschutzrechtlich als Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist geregelt nach § 17 PflSchG. Es dürfen auf diesen Flächen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden (Tabellen 1 und 2). Diese sind für den Einsatz auf solchen Flächen zugelassen oder genehmigt. Eine entsprechende Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist im Internet abrufbar: www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Zugelassene Pflanzenschutzmittel → Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: [Link](#).

Lokale Bestimmungen der Friedhofsordnung können darüber hinausgehende Beschränkungen für den Pflanzenschutzmitteleinsatz bedingen.

Gärtnerisch genutzte Flächen:

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist generell nur auf gärtnerisch genutzten Flächen zulässig. Auf Friedhöfen sind dies:

- Grabstellen
- Ehemalige Grabstellen, die bepflanzt oder mit Rasen angesät sind
- Nicht befestigte Wege auf den Grabfeldern
- Ziergehölz- oder Zierpflanzenrabatten, die als Gestaltungselemente einer Friedhofsanlage fungieren
- Hecken und Gehölzstreifen, die als äußere Begrenzung des Friedhofs angelegt wurden

Friedwälder gelten dagegen als nicht gärtnerisch genutzt. Sie stellen naturbelassene Areale dar, die keiner regelmäßigen gärtnerischen Pflege unterliegen.

Nichtkulturlandflächen:

Auf allen anderen Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt sind, sogenannten Nichtkulturlandflächen, darf kein Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen. Ziel ist es, die Abschwemmung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in die Kanalisation und in Oberflächengewässer zu verhindern.

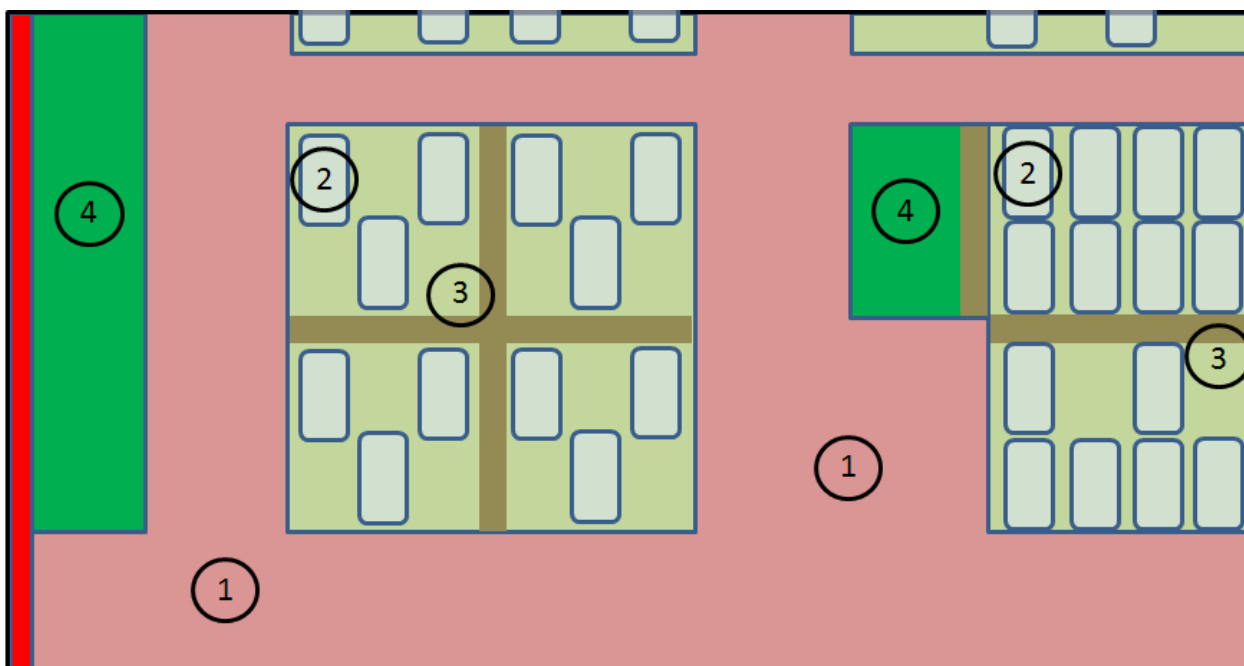
Zum Nichtkulturland auf Friedhöfen zählen:

- Wege (Hauptwege, Zugänge)
- Sonstige befestigte Flächen (Einfahrten, befestigte Aufenthalts- und Ruheplätze)
- Parkplätze
- Streifen direkt an und unter einem Begrenzungszaun rund um das Friedhofsgelände
- Ehemalige Grabstellen, die nicht bepflanzt oder mit Rasen eingesät sind

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Genehmigung gemäß § 12(2) PflSchG für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Nichtkulturlandflächen möglich. Das Antragsformular ist unter www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/pflanze/nav/503/article/7194.html zu finden, auszufüllen und unter Angabe ausführlicher Informationen zur Fläche sowie der Begründung für die Notwendigkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf dieser Fläche beim Pflanzenschutzamt einzureichen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Derzeit genehmigungsfähige Pflanzenschutzmittel sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Bei Unsicherheiten zur Beurteilung einzelner Flächen auf dem Friedhofsgelände stehen Ihnen die Ansprechpartner des Pflanzenschutzamtes (s. u.) zur Verfügung. Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten und der unterschiedlichen Gegebenheiten auf Friedhöfen kann es zu Einzelfallentscheidungen bei der Beurteilung der Flächen kommen.

Abb.1: Einteilung von Flächen auf Friedhöfen



1 = § 12(2) PflSchG, Nichtkulturland: Wege und sonstige befestigte Flächen

2 = Grabstellen (Einzelgräber), hier ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingarten möglich

3 = § 17 PflSchG, Grabfelder inkl. ehemalige Grabstellen (bepflanzt oder eingesät) sowie nicht befestigte Wege auf Grabfeldern

4 = § 17 PflSchG, Ziergehölz- oder Zierpflanzenrabatten, begrenzende Hecken und Gehölzstreifen

Tab. 1: Pflanzenschutzmittel * nach § 17 PflSchG für Friedhöfe (Stand: 07.04.2016)

Pflanzenschutzmittel (Zulassungs-Nr.)	Wirkstoff	Schaderreger	Anw.-bestimmungen/ Zusätzliche Auflagen **
Herbizide			
Bayer Garten Langzeit-Unkrautfrei Permaclean (006259-00)	Flufenacet + Glyphosat + Metosulam	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	in Ziergehölzrabatten, 1)
COM 502 02 H (006275-00)	Eisen-II-Sulfat	Moose	auf Rasenflächen
COM 503 15 H GR (007821-00)	2,4-D + Dicamba	Zweikeimblättrige Unkräuter	auf Rasenflächen
Dicotex (005747-00)	2,4-D + Dicamba + MCPA + Mecorprop-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	auf Rasenflächen, 2), 3), 4)
Duplosan KV-Combi (043688-00, Aufbrauchfrist 30.06.2017)	2,4-D + Mecorprop-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	auf Rasenflächen, 2), 3), 4)
Kerb-Streugranulat (044019-00)	Propyzamid	Einkeimblättrige Unkräuter, Vogel-, Sternmiere	in Ziergehölzrabatten
Nozomi (024895-00)	Flumioxazin	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moose	in Ziergehölzrabatten
Roundup PowerFlex (006149-00)	Glyphosat	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	Rasen, zur Kulturvorbereitung vor Neuansaat, 2), 3), 4)
Stodiek Moosvernichter mit Rasendünger (033358-00)	Eisen-II-Sulfat	Moose	auf Rasenflächen, 1)
Substral Rasendünger plus Moosvernichter (005688-00)	Eisen-II-Sulfat	Moose	auf Rasenflächen, 1)
Fungizide			
Bayer Garten Rosen-Pilzfrei Folicur (005689-00)	Tebuconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau	1)
Discus (024331-00)	Kresoxim-methyl	Echter Mehltau (Rose), Sternrußtau (Rose), Rost	
Duaxo Rosen-Pilz Spray (006299-00)	Difenoconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau	
Duaxo Universal Pilzspritzmittel (006300-00)	Difenoconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau, Pilzliche Blattfleckenerreger, <i>Monilinia laxa</i> , Schorf	1)
Score (024353-00)	Kresoxim-methyl	Echter Mehltau, Rost, Pilzliche Blattfleckenerreger	
Molluskizide			
Derrex (007086-00)	Eisen-III-Phosphat	Nacktschnecken	in Zierpflanzenrabatten
Ferramol Schneckenkorn (024496-00)	Eisen-III-Phosphat	Nacktschnecken	in Zierpflanzenrabatten
Sluxx HP (024353-00)	Eisen-III-Phosphat	Nacktschnecken	in Zierpflanzenrabatten

Tab. 1: Pflanzenschutzmittel * nach § 17 PflSchG für Friedhöfe (Stand: 06.11.2015), Fortsetzung

Pflanzenschutzmittel (Zulassungs-Nr.)	Wirkstoff	Schaderreger	Anw.-bestimmungen/ Zusätzliche Auflagen **
Insektizide			
Compo Fazilo Gartenspray (006171-00)	Abamectin + Pyrethrine	Saugende und Beißende Insekten, Schildlaus-Arten, Spinnmilben	1), 3), 5)
Dipel ES (024080-00)	<i>Bacillus thuringiensis</i> ssp. <i>kurstaki</i>	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen Eulenarten (Noctuidae))	2), 3), 4)
Fastac Forst (024012-00)	alpha-Cypermethrin	Holz- und rindenbrütende Borkenkäfer (ausgenommen: Schwarzer Nutzholzborkenkäfer)	2), 6)
NeemAzal-T/S (024436-00)	Azadirachtin	Saugende, beißende und blattminierende Insekten, Weiße Fliege	an Zierpflanzen bis 50 cm Pflanzenhöhe (ausgenommen: Birne, Zierkoniferen), 3)
Neudosan Neu Blattlausfrei (024207-00)	Kali-Seife	Blattläuse, Spinnmilben	
Spruzit Schädlingsfrei (004780-00)	Pyrethrine + Rapsöl	Saugende und beißende Insekten	2), 3), 4)
Vertimec Pro (007030-00)	Abamectin	Eichenprozessionsspinner	Anwendung im Streichverfahren
Wachstumsregulatoren			
Regalis Plus (007727-00)	Prohexadion	Stauchen	auf Rasenflächen
Wildschadenverhütungsmittel			
Certosan (024267-00)	Blutmehl	Wildverbisschutz	Schutz von Zierpflanzen gegen Feldhase, Kaninchen

Tab. 2: Pflanzenschutzmittel * nach § 17 PflSchG für Nichtkulturlandflächen auf Friedhöfen. Zusätzlich ist eine Genehmigung nach § 12(2) PflSchG notwendig! (Stand: 07.04.2016)

Herbizid (Zul.-Nr.)	Wirkstoff	Schaderreger	Anw.-bestimmungen/ Zusätzliche Auflagen **
Finalsan Konzentrat Unkrautfrei Plus (006193-00)	Maleinsäurehydrazid + Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Algen und Moose	
Finalsan Unkrautfrei (004645-00)	Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	
Garlon 4 (023227-00, Aufbrauchfrist 30.06.2016)		Bärenklau-Arten, Große Brennnessel	auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen, 7)
Nozomi (024895-00)	Flumioxazin	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moose	

Nach § 17 PflSchG gelistete Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat sind nach Erlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 6.5.2015 nicht mehr auf Nichtkulturlandflächen genehmigungsfähig.

* Angegeben sind die Produkte der Hauptzulassung. Daneben können auch Vertriebsweiterungen gelistet sein. Weitere Hinweise sind der jeweils aktualisierten Liste „Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ auf der Internetseite des BVL (www.bvl.bund.de) zu entnehmen.

** Anwendungsbestimmungen und Auflagen auf Mittelebene beachten (Gebrauchsanweisung!).

- 1) VA 267: Die Anwendung auf den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird beschränkt auf die maximale Fläche von 500 m² pro Tag.
- 2) SF 252: Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z.B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 Stunden nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
- 3) SF 254: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- 4) SF 255: Die behandelten Flächen sind für 48 Stunden mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.
- 5) XX001: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in der Nähe der behandelten Kulturen aufhalten. Die behandelten Pflanzen sind für 24 h nach der Anwendung mit einem gut sichtbaren Warnschild zu kennzeichnen, das über die erfolgte Pflanzenschutzmittelanwendung informiert und eine Berührung der Pflanzen aufgrund der Pflanzenschutzmittelanwendung untersagt.
- 6) XX002: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unmittelbar an oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- 7) XX003: Die behandelten Flächen sind für 24 h nach der Anwendung mit einem gut sichtbaren Warnschild zu kennzeichnen, das über die erfolgte Pflanzenschutzmittelanwendung informiert und eine Berührung der Pflanzen aufgrund der Pflanzenschutzmittelanwendung untersagt.

Auf Gräbern dürfen Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten (Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig) eingesetzt werden. Die Anwendung zulässiger oder genehmigungsfähiger Pflanzenschutzmittel auf allen anderen gärtnerisch genutzten Flächen (nach § 17 PflSchG) sowie auf Nichtkulturlandflächen (nach § 12(2) PflSchG) darf nur durch Personen erfolgen, die über einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz verfügen. Neben den in den Listen aufgeführten Produkten ist auch der Einsatz von Vertriebsweiterungen (andersnamige Produkte mit derselben Zulassungsnummer) möglich.

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Regelungen gelten für Niedersachsen. In anderen Bundesländern sind andere Auslegungen der Gesetzesbestimmungen möglich.

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Zierpflanzenbau, Baumschulen, öffentliches Grün
Sedanstraße 4, 26121 Oldenburg
Fax 0441/801-777

Dr. Thomas Brand

Tel. 0441/801-760

Thomas.Brand@LWK-Niedersachsen.de

Frank Lehnhof

Tel. 0441/801-761

Frank.Lehnhof@LWK-Niedersachsen.de

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Überwachung, Sachkunde, Anwendungstechnik
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Fax 0511/4005-2120

Albrecht Müssemeier

Tel. 0511/4005-2428

Albrecht.Muessemeier@LWK-Niedersachsen.de